

Benutzungsordnung für den Herrngarten / Messeplatz der Stadt Kirchheimbolanden

1. Allgemeines

- (1) Der Messeplatz steht in der Trägerschaft der Stadt Kirchheimbolanden.
- (2) Der Messeplatz ist in erster Linie zum Parken für die Besucher der Stadthalle und der Orangerie vorgesehen sowie für die städtischen Heimatfeste. Auf den dafür bestimmten Plätzen dürfen Wohnmobile bis zu einem Zeitraum von zwei Tagen abgestellt werden. Das Abstellen von Wohnwagen ist nicht gestattet.
- (3) Andere als in Abs. 2 genannte Nutzungen des Platzes bedürfen der Zustimmung der Stadt Kirchheimbolanden und werden einzelfallbezogen entschieden.

2. Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Messeplatzes ist bei der Stadt Kirchheimbolanden zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Messeplatzes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Platzes, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt unsachgemäß den Platz benutzen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Stadt Kirchheimbolanden hat das Recht, den Platz aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (6) Maßnahmen der Stadt Kirchheimbolanden nach Abs.3-5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

3. Hausrecht

Das Hausrecht des Platzes steht der Stadt Kirchheimbolanden sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4. Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzungszeit gilt für den im Benutzungsvertrag vereinbarten Zeitraum.

- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Kirchheimbolanden zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Stadt Kirchheimbolanden.

5. Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen den Platz pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Es dürfen keine Erdnägel usw. eingeschlagen werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Stadt Kirchheimbolanden oder ihren Beauftragten zu melden.

6. Sonstiges

- (1) Nach Abschluss der Benutzung ist der Platz in den Zustand zu versetzen, in dem er sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.

7. Festsetzung eines Entgeltes

- (1) Über die Höhe des Entgelts wird im Einzelfall, abhängig davon, ob ein Verkaufs- bzw. Gewinnerzielungszweck verfolgt wird oder nicht, entschieden.

8. Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Kirchheimbolanden an der überlassenen Einrichtung durch die Benutzung entstehen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme des Platzes erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. Nr.2 Abs. 2).

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 01.10.2014



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister